

beispielsweise Musiktitel dargeboten werden, zu denen ein Text mit feindlich-negativer Aussage existiert, um auf diese Weise die anwesenden Jugendlichen zum Singen desselben zu provozieren. Ferner können derartige Handlungen durch das Spielen von Filmmusiken aus feindlich-negativen Filmen sowie Fernsehproduktionen des Auslands oder durch sonstige Verhaltensweisen der Angehörigen der Musikformation während der Veranstaltung realisiert werden, durch die Jugendliche sowohl während als auch nach der Veranstaltung zu gegen die öffentliche Ordnung gerichteten Handlungen veranlaßt werden.

Bei Feststellung derartiger Aktivitäten können folgende rechtliche Maßnahmen offensiv genutzt werden:

Ausgehend von der Einschätzung, daß derartige Verhaltensweisen von Berufsmusikern "ein künstlerisch nicht mehr zu vertretender Leistungsrückgang" gemäß §16 (4) der Anordnung Nr. 1 darstellt, kann nach Anhörung der zuständigen Kommission der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes der Berufsausweis zeitweilig oder auf Dauer vom Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, entzogen werden. Da rechtlich zwingend vorgeschrieben ist, die Entscheidung dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich zuzustellen, bedarf die Ausgestaltung der Begründung einer verantwortungsbewußten Entscheidung, um dem Gegner keine Anhaltspunkte für ein weiteres feindliches Vorgehen zu bieten.

Gemäß § 4 (1) der Anordnung Nr. 2 kann die Abteilung Kultur des Rates des Kreises jederzeit die staatliche Spielerlaubnis von Laien- und nebenberuflich tätigen Musikern befristet oder unbefristet entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Spielerlaubnis nicht mehr gegeben sind. Gemäß § 2 dieser Anordnung sind dies neben der künstlerischen Befähigung die erforderlichen gesellschaftlichen Voraussetzungen, d. h. zumindest ein gesellschaftsgemäßes Verhalten während der künstlerischen Betätigung, oder wenn durch die entsprechende Person durch ihr Verhalten Anlaß zu Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gegeben wurde, d. h. beispielsweise, wenn Jugendliche in Ergebnis der Musikdarbietung durch entsprechende Handlungen in Erscheinung treten.

Kopie BStU
AR 3